

Art. 3 Gestaltung des Vollzugs

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.
- (2) Den Sicherungsverwahrten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die sie befähigen, künftig ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung zu führen.
- (3) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. ²Der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs soll gefördert werden. ³Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Sicherungsverwahrten hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. ⁴Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. ⁵Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.
- (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.